



RICHTLINIEN ÜBER DEN SCHULZAHNÄRZTLICHEN DIENST

RICHTLINIEN ÜBER DEN SCHULZAHNÄRZTLICHEN DIENST

Gestützt auf Art. 11d des Schulorganisationsreglements erlässt die Schulkommission diese Richtlinien, die den Ablauf der Reihenuntersuchung, Prophylaxe und die Information an die Eltern festhalten.

RICHTLINIEN ÜBER DEN SCHULZAHNÄRZTLICHEN DIENST

Art. 1

Ziel

Der schulzahnärztliche Dienst erfüllt folgende Aufgaben:

- Organisation der jährlichen Kontrolluntersuchung aller schulpflichtigen Kinder der Volksschule.
- Organisation der zahnmedizinischen Prophylaxe unter Beizug von Fachpersonal.

Die Zahnprophylaxe wird regelmässig in den Schulen durch geschultes Zahnpersonal durchgeführt.

Art. 2

Finanzen

- 1 Die Gemeinde übernimmt die Kosten der Reihenuntersuchungen bei den verpflichteten Schulzahnärzten unter Anwendung des Schulzahnpflegetarifs.
- 2 Die Gemeinde erstattet keinen Kostenbeitrag an Eltern, die die Untersuchung privat organisieren.
- 3 Bei Behandlungen unterstützt die Gemeinde minderbemittelte Eltern.

Art. 3

Ablauf

- 1 Die Abteilung Bildung Kultur Sport organisiert die Untersuchungsdaten mit den Schulen und den Zahnärzten.
- 2 Es ist anzustreben, dass alle Untersuchungen im Laufe des Monats November stattfinden.
- 3 Die SchülerInnen gehen klassenweise mit einer Lehrkraft begleitet zum Schulzahnarzt.
- 4 Für die SchülerInnen, deren Eltern einen Privatzahnarzt gewählt haben, organisiert die Schule während dieser Zeit eine anderweitige Beschäftigung.
- 5 Die Schulleitung ist verantwortlich dafür, dass die Lehrkraft die Klassen rechtzeitig zum Zahnarzt bringen. Ein einmal vereinbarter Termin kann nicht mehr abgesagt werden.
- 6 Die Gemeinde organisiert für jene SchülerInnen, die am ersten Untersuchungstermin krank waren einen zweiten Termin an einem freien Mittwochnachmittag. Die Eltern sind für die Begleitung verantwortlich.
- 7 Die Kosten für einen allfälligen Ausfall der klassenweisen Untersuchung wird bei Unverschulden der Lehrperson dem Budget der Abteilung Bil-

Informationen über die schulzahnärztliche Untersuchung der Kinder und Jugendlichen sind in der Schulzahnverordnung (SchulZV) geregelt. Die Abteilung Bildung Kultur Sport belastet, bei Verschulden der Lehrperson dem Budget der Schule.

8 Die Kosten für das allfällige unangemeldete Nichtbesuchen des zweiten Termins tragen die Eltern.

9 Die Eltern werden durch den Zahnarzt über den Befund schriftlich orientiert.

Art. 4

Informationsfluss

1 Die Abteilung Bildung Kultur Sport bewahrt die Zahnkarten während des Jahres auf.

2 Die Zahnkarten sowie die nach Kindern personalisierte Antwortblätter an die Eltern werden durch die Abteilung Bildung Kultur Sport vorbereitet und den entsprechenden Zahnärzten vor dem Untersuchungstermin zugestellt.

3 Die Zahnärzte schicken die ausgefüllte Zahnkarte zurück an die Abteilung Bildung Kultur Sport.

4 Die Zahnärzte schicken das Blatt mit dem Befund direkt den Eltern zu.

Art. 5

Ergänzendes Recht

1 Ergänzend gilt auch die Verordnung über die von der Gemeinde freiwillig geleisteten Behandlungskostenbeiträge bei der Schulzahnpflege.

Aufhebung bisheriger Informationen

2 Dieses Reglement ersetzt teilweise die Elterninformation zur Schulzahnpflege.

Art. 6

Inkrafttreten

Die vorliegende Richtlinie über die schulzahnärztliche Untersuchung tritt auf den 1. August 2014 in Kraft.

Ostermundigen, im Mai 2014
(SK vom 02.04.2014, Trakt.Nr, 010)

Namens der Schulkommission

Henrik Schoop
Präsident

Renate Heer Wyder
Abteilungsleiterin